

Interimsregelungen zur Zuwendungsgewährung

1. **Bis zum Erlass einheitlicher Rahmenrichtlinien richtet sich die Zuwendungsgewährung der Stadt Heidelberg nach der bisherigen Verwaltungspraxis im Rahmen des geltenden Rechts. Die derzeit geltenden Regelungen kommen wie folgt zur Anwendung:**
 - a) Richtlinien der Stadt Heidelberg für die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen des jeweils geltenden Sportförderungsprogramms:
Anwendung durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
 - b) Richtlinien zur Förderung freier Kulturgruppen in Heidelberg vom 19.12.1991:
Anwendung durch das Kulturamt im Rahmen der Projektförderung.
 - c) Richtlinien der Stadt Heidelberg zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheits- und Sozialbereich vom 25.10.1990:
Anwendung durch das Amt für Soziales und Senioren.
 - d) Richtlinien der Stadt Heidelberg für die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Soziale Sicherung (Einzelplan 4) vom 31.01.1991:
Anwendung durch das Amt für Soziales und Senioren sowie – analog – durch das Amt für Chancengleichheit und das Kulturamt (im Rahmen der institutionellen Förderung). Aufgrund einer entsprechenden langjährigen Verwaltungspraxis keine Anwendung durch das Kinder- und Jugendamt.
 - e) Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsordnung für die Haushalts- und Finanzwirtschaft (ZBO; Besondere Dienst- und Geschäftsanweisung des Kämmereiamtes) vom 26.06.2009, zuletzt geändert am 12.03.2012:
Anwendung durch alle Ämter der Stadtverwaltung, ggf. ergänzend zu den unter a) bis d) genannten Richtlinien, sofern diese keine vorrangigen Regelungen enthalten.
2. **Stadt und Zuwendungsempfänger können einvernehmlich Abweichendes vereinbaren („Experimentierklausel“).**
3. **Nach dem Erlass einheitlicher Rahmenrichtlinien für die Zuwendungsgewährung soll die Verwaltungspraxis in allen Bereichen auf diese Neuregelung umgestellt werden.**
Vor diesem Hintergrund sollen keine unbefristeten Zuwendungsverträge geschlossen werden; bei Verträgen mit „automatischer Verlängerung“ ist darauf zu achten, dass die Kündigungsoption in angemessenen Abständen überprüft bzw. ausgeübt werden kann.